

Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

Bern, 21. Januar 2013

Energiestrategie 2050 Vernehmlassungsantwort des Nuklearforums Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Energiestrategie 2050.

Als gesellschaftlich und wirtschaftlich breit abgestütztes Forum von Personen und Unternehmen, die sich für die Schweizer Kernenergie engagieren, haben wir ein unmittelbares Interesse an praxisnahen und zukunftsfähigen Bestimmungen zur Nutzung der Kernenergie in der Schweiz.

Aufgrund unserer Analyse der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommen wir zum Schluss, dass wesentliche Teile der neuen Bestimmungen den energiepolitischen Zielsetzungen gemäss Art. 89 Bundesverfassung bzw. Art. 1 Energiegesetz (EnG) widersprechen – Zielsetzungen, die das Nuklearforum Schweiz unterstützt. Die vorgeschlagene Energiestrategie gefährdet die sichere Stromversorgung der Schweiz, erhöht die Auslandsabhängigkeit, geht wenig sparsam mit volkswirtschaftlichen Mitteln und Rohstoffen um und belastet unnötig Umwelt, Klima und Landschaft.

Wir stellen fest, dass das erste Massnahmenpaket übereilt geschnürt worden ist, noch grosse innere Widersprüche aufweist und der Ausstieg aus der Kernenergie willkürlich vorgeschlagen wird. Sachliche Gründe für den Ausstieg werden in den Vernehmlassungsunterlagen keine genannt.

Dazu kommt, dass ein gesetzliches Verbot für das Erteilen von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke rechtlich und staatspolitisch nicht gerechtfertigt ist. Bereits heute gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine Rahmenbewilligung. Bundesrat, Parlament und Stimmvolk können jederzeit in freier politischer Entscheidung neue Kernkraftwerke verhindern.

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen beantragen wir, den vorliegenden Entwurf zur Energiestrategie grundlegend zu überarbeiten. Auf ein gesetzliches Verbot für Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke und der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoff ist zu verzichten. Wird an einem gesetzlichen Verbot festgehalten, ist im Sinne des schweizerischen Demokratieverständnisses eine Volksabstimmung zur Legitimierung des Verbots unerlässlich.

1. Allgemeine Anmerkungen zum «Erläuternden Bericht zur Energiestrategie 2050» – Verzicht auf Kernenergie

Der Bundesrat begründet die Notwendigkeit des vorgeschlagenen Massnahmenpakets und der für später angekündigten weiteren Massnahmenpakete ausdrücklich mit dem Verzicht auf den Bau neuer Kernkraftwerke als Ersatz für die bestehenden Anlagen.

Eine sachliche Begründung, warum künftig in der Schweiz auf die Nutzung der Kernenergie verzichtet werden soll, findet sich nirgends. Das ist erstaunlich, da die Energiestrategie 2050 gerade wegen des Ausstiegsbeschlusses entwickelt worden ist, durch den rund 40% der Schweizer Stromproduktion wegfallen werden. Eine vertiefte Diskussion der Gründe und der Vorbedingungen für einen Ausstieg wäre angesichts der weitreichenden Konsequenzen mehr als angebracht.

Im Gegensatz dazu hält der Bundesrat ausdrücklich fest, dass

- die Schweizer Kernkraftwerke die internationalen Sicherheitsanforderungen in allen Bereichen erfüllen (S. 25),
- die Überprüfungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) ergeben haben, dass der sichere Betrieb der Schweizer Kernkraftwerke gewährleistet ist (S. 28),
- die Laufzeiten der heutigen Kernkraftwerke einzig von sicherheitstechnischen Kriterien abhängen sollen und der Bundesrat keinen Anlass für eine vorzeitige Ausserbetriebnahme aus politischen Gründen sieht (S. 28),
- die Uranreserven geografisch breit diversifiziert sind und die OECD-Länder über eigene, grosse Reserven verfügen (S. 17), was eine hohe Versorgungssicherheit zur Folge hat,
- die Forschung im Nuklearbereich einschliesslich des Baus von Forschungsreaktoren offengehalten werden soll (S. 112),
- der Verzicht auf die Kernenergie den Ausbau der Stromproduktion aus fossilen Energieträgern und Stromimporte erfordert (S. 4), und zwar auch noch nach 2050 (S. 70),
- eine Reihe von EU-Ländern anstrebt, die Kernenergie vergleichbar mit den erneuerbaren Energien zu fördern wie das die USA, wo die Kernenergie als «clean energy» gilt, bereits heute tun (S. 25).

Dazu kommt, dass das ENSI unmissverständlich klargestellt hat, dass der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi nicht das Restrisiko darstellt und, wie der Bericht der vom japanischen Parlament eingesetzten und von Behörden und Nuklearindustrie unabhängigen Untersuchungskommission festhält, vermieden worden wäre, wenn die internationalen Standards in dieser Anlage eingehalten worden wären.

Das Nuklearforum Schweiz teilt diese Aussagen und unterstützt den Verzicht des Bundesrats auf eine politisch motivierte Befristung der Betriebsdauer der heutigen Kernkraftwerke.

Wir können aus diesen Aussagen jedoch nicht ableiten, warum die Schweiz – anders als zahlreiche andere Länder – mittelfristig auf die grossen ökonomischen wie ökologischen Vorteile der rund um die Uhr verfügbaren und CO₂-armen Kernenergie verzichten soll. Der Bundesrat selbst legt dar, dass die technische Entwicklung der Kernenergie weitergeht und die Schweiz dabei nicht abseits stehen soll.

Beim Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie handelt es sich offensichtlich um einen politischen Entscheid, dem ideologische und opportunistische Erwägungen zugrunde liegen und der, wie aus den Vernehmlassungsunterlagen hervorgeht, sachlich nicht zu begründen ist und in diesen Unterlagen auch nicht begründet wird.

Als technisch-wissenschaftliche Fachorganisation, die seit über 50 Jahren die sachgerechte Meinungsbildung über die Kernenergie fördert, lehnt das Nuklearforum Schweiz eine Energiepolitik ab, die von vornherein die Kernenergie zur Sicherung der Stromversorgung unseres Landes ausschliesst. Wir

halten ausdrücklich fest, dass die Nutzung der Kernenergie nicht im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen gemäss Art. 89 Abs. 1 Bundesverfassung steht – was bisher die Position des Bundesrats war und offenbar auch weiterhin ist, da er ausdrücklich darauf hinweist, dass diese Ziele mit oder ohne Ausstieg aus der Kernenergie ihre Gültigkeit haben (S. 132).

Gestützt auf diese Darlegungen fordert das Nuklearforum Schweiz den Bundesrat auf, auf ein gesetzliches Verbot für Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke zu verzichten.

2. Allgemeine Anmerkungen zum «Erläuternden Bericht zur Energiestrategie 2050» – Massnahmenpakete

In den Vernehmlassungsunterlagen wird die Energiestrategie des Bundesrats bis ins Jahr 2050 dargestellt. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird jedoch nur ein erstes Massnahmenpaket konkret vorgestellt und in die Vernehmlassung geschickt. Dass diese Massnahmen in eine erweiterte Perspektive eingebunden werden, ist zwar begrüßenswert. Als problematisch könnte sich jedoch erweisen, dass zunächst nur die politisch einfacher durchzusetzenden Massnahmen beschlossen werden sollen, während die Eingriffe mit grosser Tragweite in die Zukunft verschoben werden. Diese Zweigleisigkeit birgt die reale Gefahr, dass das erste Massnahmenpaket in der Luft hängen bleibt. Die Schweiz fände sich dann in der ungemütlichen Lage wieder, mit dem vorschnellen Verzicht auf die Kernenergie die heutige Brücke in die Zukunft abgebrochen zu haben, bevor eine tragfähige Alternative errichtet worden ist.

2.1 Erstes Massnahmenpaket («Politische Massnahmen», POM)

Das erste Massnahmenpaket, das zur Lösung der dadurch hervorgerufenen Probleme vorgelegt worden ist, beruht mehr auf Wunschvorstellungen als auf den physikalischen, ökonomischen und ökologischen Fakten der Energieversorgung. Das ergibt sich aus der Analyse der Flut von Zahlen in verschiedenen Einheiten und unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in den Vernehmlassungsunterlagen. Wir verzichten auf eine Auflistung der Widersprüche und Unklarheiten, da es sich ohnehin nur um Projektionen aufgrund von Modellrechnungen handelt, die genauso gut richtig wie falsch sein können.

Ungeachtet dieser Unwägbarkeiten will der Bundesrat die für die Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft existenziell wichtige Stromversorgung für Jahrzehnte auf eine Strategie festlegen, die teilweise auf Technologien aufbaut, die zurzeit ineffizient und daher teuer (Fotovoltaik) oder noch gar nicht verfügbar sind (tiefe Geothermie). Umgekehrt wird auf der Stromverbrauchsseite eine Entwicklung vorausgesetzt, deren Eintreten höchst unwahrscheinlich ist und erst noch der übergeordneten Effizienzzielsetzung widerspricht. Ein effizienter, wirtschaftlicher und umweltschonender Einsatz von Energie verlangt die weitere Elektrifizierung unseres Landes, und nicht die Stabilisierung des Stromverbrauchs auf dem heutigen Niveau oder gar darunter, wie das die Energiestrategie 2050 anstrebt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Verpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen der internationalen Klimaschutz-Vereinbarungen eingegangen ist. Das Nuklearforum teilt die Auffassung der Internationalen Energieagentur (IEA) der OECD, wonach die Kernenergie ein wichtiger Teil zur Lösung der Klimaproblematik sein kann – gerade in einem hochentwickelten Land wie der Schweiz, dessen Stromproduktion, im Unterschied zu den meisten europäischen Ländern, dank Wasserkraft und Kernenergie bisher CO₂-arm geblieben ist.

2.2 Weitere Massnahmenpakete (ökologische Steuerreform)

Der Bundesrat räumt denn auch ein, dass mit dem ersten Massnahmenpaket die Ziele bei weitem nicht erreicht werden und weitere Schritte folgen müssen (S. 5). Angedacht wird dabei eine ökologi-

sche Steuerreform, mit der «unerwünschte Aktivitäten wie Energieverbrauch und Umweltverschmutzung stärker belastet, erwünschte Aktivitäten wie Arbeit und Investitionen dagegen entlastet werden könnten» (S. 31). Warum Energieverbrauch, gleich wie Umweltverschmutzung, ein Übel sein soll, wird nicht näher begründet.

In seiner 2005 publizierten Roadmap «Energieforschung im ETH-Bereich – Wissenschaft und Technologie für eine nachhaltige Energieentwicklung» hält der ETH-Rat unmissverständlich fest, dass weniger der Energieverbrauch an sich, als vielmehr die damit verbundenen Materialflüsse das Problem darstellen. Es kommt primär nicht darauf an, wie viel Energie wir konsumieren, sondern mit welchen Technologien diese bereitgestellt wird. Dies relativiert die vom Bundesrat favorisierte Zielsetzung der «2000-Watt-Gesellschaft» erheblich.

Die Zielsetzungen der Steuerreform sind hochgradig widersprüchlich, denn die (erwünschten) Aktivitäten Arbeit und Investitionen sind in entwickelten Volkswirtschaften immer mit dem Einsatz von Energie verbunden. Wenn heute ein Teil der Menschheit der Armut entflohen ist, dann vor allem darum, weil zuverlässig Energie bereitgestellt wird. Wenn zudem im Sinne der Nachhaltigkeit die Materialkreisläufe über Recycling geschlossen werden sollen, erfordert dies nicht weniger, sondern mehr elektrische Energie und vor allem preisgünstige Energie.

Die Zweigleisigkeit der neuen Energiepolitik ist mit sehr grossen Risiken behaftet. Falls sich die ökologische Steuerreform oder andere Massnahmen mit vergleichbarer Eingriffstiefe als politisch nicht mehrheitsfähig erweisen sollten, müsste die Schweizer Stromversorgung noch stärker (als dies ohnehin der Fall ist) auf fossile Energien und Importe zurückgreifen, da Kernenergie als Rückfalloption durch das Verbot von Rahmenbewilligungen *a priori* ausgeschlossen wird. Dies steht im diametralen Gegensatz zu den energiepolitischen Zielen in Art. 89 der Bundesverfassung.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Energiestrategie 2050 als noch zu wenig durchdachte Vorlage. Das Nuklearforum Schweiz kommt zum Schluss, dass sie in der vorgeschlagenen Form keine belastbare Grundlage für zielgerichtete Investitionen zur Sicherung der Energiezukunft und der Wohlfahrt unseres Landes darstellt.

Das Nuklearforum Schweiz fordert den Bundesrat daher auf, zusätzlich zu den bisher vorgelegten Ausstiegsszenarien, eine Strategie unter Berücksichtigung der Nutzung der Kernenergie vorzulegen, erarbeitet in derselben Modelltiefe.

3. Anmerkungen zum Entwurf des Energiegesetzes (EnG)

Der Vernehmlassungsentwurf hält im Art. 8 EnG (Leitlinien für die Energieversorgung) fest, dass eine wirtschaftliche Energieversorgung auf den Marktkräften, auf Kostenwahrheit, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit sowie auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich beruht. Zur Elektrizitätsversorgung wird zudem in Art. 9 EnG präzisiert, dass jene Erzeugungstechnologien bevorzugt werden sollen, die wirtschaftlich, klimaneutral und für den betreffenden Standort geeignet sind.

Diese Grundsätze, die das Nuklearforum Schweiz unterstützt, werden jedoch in einer Reihe von Bestimmungen im vorgeschlagenen neuen Energiegesetz missachtet. Wir erlauben uns, zwei dieser Widersprüche aufzuzeigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Kernenergie stehen:

- Art. 2 EnG legt für weit in der Zukunft liegende Zeitpunkte detailliert die Produktionsziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien fest. Das ist im vorgeschlagenen Präzisionsgrad sachlich nicht nachvollziehbar und gehört nicht in ein Gesetz. Zudem widerspricht eine solche Zielsetzung den Leitlinien in Art. 8 EnG. Wenn der Gesetzgeber auf die Marktkräfte und die Kostenwahrheit vertraut, dann darf er keine konkreten Ziele für irgendwelche Technologien vorgeben.

Oder aber er greift, um diese Ziele zu erreichen, mit staatlichen Verboten, Vorschriften, Fördermassnahmen und Abgaben ein und verzerrt dadurch den Markt und die Kostenwahrheit.

Ausdruck für den planwirtschaftlichen Ansatz und die ausgeprägte Eingriffstiefe der vorgeschlagenen Gesetzesrevision ist der Umstand, dass das neue Gesetz mehr als doppelt so viele Artikel enthält wie das heutige. Das Nuklearforum Schweiz bezweifelt, dass der Weg über eine solche Dichte von Staatseingriffen effizient zum angestrebten Ziel führt. Die aktuellen Entwicklungen in Deutschland belegen, dass die Gefahr der Fehlallokation von Investitionsmitteln gross ist, was enorme und unnötige volkswirtschaftliche Kosten verursacht.

- Art. 8 EnG postuliert neben der Wirtschaftlichkeit auch eine umweltverträgliche Energieversorgung und den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen. Im Widerspruch dazu soll im Art. 14 EnG der Grundsatz verankert werden, wonach der Bau grösserer Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien «gleich oder höherwertig» zu bewerten sei als die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Das kann in bestimmten Fällen durchaus angebracht sein. Die Relativierung des Umweltschutzgedankens ist hier jedoch einzig die Folge des staatlich forcierten Ausbaus der erneuerbaren Energien, der sich an vorgegebenen Zeithorizonten orientiert. Ihr Ausbau wäre in dieser Eingriffstiefe auf Natur und Landschaft nicht nötig, wenn die Kernenergie auch in Zukunft genutzt werden dürfte.

Allein diese wenigen Beispiele zeigen, dass der EnG-Entwurf noch grundlegender Überarbeitung bedarf. **Das Nuklearforum Schweiz fordert, das EnG dahingehend zu überarbeiten, dass die Widersprüche zu den übergeordneten Zielsetzungen der Energiepolitik des Bundes, die zu problematischen Fehlentwicklungen führen können, beseitigt werden.**

4. Anmerkungen zur Revision des Kernenergiegesetzes (KEG)

4.1. Verbot von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke

Im Licht der vorangehenden Ausführungen lehnt das Nuklearforum Schweiz das im Art. 12 Abs. 4 KEG festgelegte Verbot für Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke ab.

Ein solches Verbot auf Gesetzesstufe

- ist sachlich nicht gerechtfertigt, da moderne Kernkraftwerke nochmals bedeutend sicherer sind als die heute in der Schweiz in Betrieb stehenden Anlagen, die der Bundesrat selbst ausdrücklich als sicher bezeichnet. Die vorgeschlagene Formulierung bedeutet, dass Kernkraftwerke ungeachtet des Typs, des technischen Entwicklungsstands und ihres im Vergleich zu den bestehenden Anlagen noch geringeren Gefahrenpotenzials nicht gebaut werden dürfen.
- ist gesetzgeberisch nicht gerechtfertigt, da bei der heutigen Rechtslage das Erteilen der Rahmenbewilligung ein freier politischer Entscheid von Bundesrat, Parlament und allenfalls des Souveräns ist. Gemäss Art. 12 Abs. 2 KEG gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine Rahmenbewilligung und Art. 13 Abs. 1 KEG hält fest, dass eine Rahmenbewilligung beim Erfüllen der Voraussetzungen erteilt werden *kann*, aber nicht muss.
- ist staatspolitisch nicht gerechtfertigt, da es die energiepolitische Handlungsfreiheit der Schweiz in den kommenden Jahrzehnten unnötig einschränkt. Das Verbot widerspricht zudem dem neuen Art. 74a KEG, der implizit anerkennt, dass die weitere Entwicklung der Kernenergie von hohem Interesse für die Schweiz ist.
- ist ethisch nicht gerechtfertigt, da es die von der Ethik geforderte Abwägung der Vor- und Nachteile einer Technologie verunmöglicht und – im Unterschied zu zahlreichen Ländern rund um den Globus – das enorme Potenzial der Kernenergie zur Linderung von Armuts- und Umweltproblemen ausser Acht lässt.

Faktisches Technologieverbot: Obschon Bundesrat und Parlament ausdrücklich kein Technologieverbot wollen, läuft das vorgeschlagene Verbot von Kernkraftwerken in der industriellen Praxis darauf hinaus. Es ist schwer nachvollziehbar, warum der Bau von Forschungsreaktoren (oder auch Heizreaktoren) weiterhin möglich sein soll – was das Nuklearforum Schweiz ausdrücklich begrüsst –, gleichzeitig aber der Einsatz der Nukleartechnik zur Stromerzeugung (und nur für diese Anwendung) *a priori* verboten werden soll.

Der neue Art. 12 Abs. 4 KEG bedeutet, dass in der Schweiz grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die aktuellen und künftigen technischen Entwicklungen der Bau jeglicher Art von Kernkraftwerken verboten werden soll. Das Verbot erstreckt sich auch auf Kraftwerke, die auf der Kernfusion beruhen und an deren internationaler Entwicklung die Schweiz erhebliche Beiträge leistet. Ein solches Verbot ist Ausdruck einer Technologiefeindlichkeit, die der Bundesrat unseres Wissens nicht teilt.

Der Einsatz von Kernreaktoren zum Zweck der Stromerzeugung stellt den mit Abstand wichtigsten gesamtwirtschaftlichen Beitrag der Nukleartechnik dar. Fällt diese Anwendung weg, wird dieses Wissensgebiet für Nachwuchskräfte unattraktiv. Der Erhalt des nukleartechnischen Wissens ist jedoch für den sicheren Betrieb der bestehenden Kernkraftwerke unverzichtbar. Betreiber und Zulieferindustrie sind für den Unterhalt und für die Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik auf Fachkompetenz und motivierten Nachwuchs angewiesen. Das vorgeschlagene faktische Technologieverbot ist nicht nur rechtlich und staatspolitisch unnötig. Es gefährdet ebenso unnötig die über Jahrzehnte in der Schweiz aufgebaute Wissensbasis in Nukleartechnik. Einmal verlorenes Wissen lässt sich aber bei Bedarf nicht über Nacht wieder erwerben.

Ein umfassendes gesetzliches Verbot der künftigen Nutzung der Kernenergie schafft daher nicht nur unnötige Sachzwänge in einer Zeit, in der angesichts grosser wirtschaftlicher Unwägbarkeiten vor allem Flexibilität erforderlich ist. Es wäre auch ein bedenkliches innen- und aussenpolitisches Signal, wenn ein hochentwickeltes, wissenschaftlich starkes und innovatives Land wie die Schweiz willkürlich, ohne sachlichen Grund, den Bann über eine weltweit eingesetzte, sich laufend weiterentwickelnde, umwelt- und klimaschonende Technologie aussprechen würde.

Gemäss Vorschlag des Bundesrats bleibt auf Stufe Verfassung die Option Kernenergie zur Stromerzeugung offen. **Das Nuklearforum Schweiz fordert, dass diese Option konsequenterweise auch auf Gesetzesstufe offen bleibt. Aus den oben genannten Gründen ist auf ein Verbot von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke zu verzichten.** Ob und welche Nuklearanlagen eine Rahmenbewilligung erhalten, soll wie bereits heute auf politischer Ebene aufgrund realer Bedürfnisse der Schweiz entschieden werden.

Will der Bundesrat am Verbot von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke festhalten, so erfordert dies unseres Erachtens aus staatspolitischen Gründen zwingend die Zustimmung des Souveräns. Immerhin handelt es sich um einen grundlegenden Richtungsentscheid für die Schweiz, wie der Bundesrat selbst schreibt. Ohne Volksabstimmung bliebe die neue Energiepolitik des Bundes ohne Legitimation im Sinne des schweizerischen Demokratieverständnisses.

4.2. Verbot von Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke

Zum vorgeschlagenen Verbot für Änderungen an bestehenden Anlagen (neuer Art. 106 Abs. 1^{bis} KEG):

Die oben gegen ein gesetzliches Verbot von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke vorgelegten Argumente gelten gleichermassen für ein grundsätzliches Verbot für Änderungen an bestehenden Kernkraftwerken, die eine Rahmenbewilligung gemäss Art. 65 Abs. 1 KEG benötigen. Zum einen ist die Formulierung in Art. 65 Abs. 1 KEG als Grundlage für ein Verbot zu allgemein formuliert. Dadurch werden alle Änderungen, die zu einer «massgeblichen Verlängerung» der Betriebsdauer führen, durch den neuen Art. 106 Abs. 1^{bis} KEG grundsätzlich ausgeschlossen. Zum anderen ist es angesichts der fraglichen Umsetzbarkeit der Energiestrategie 2050 für die Sicherstellung der Stromversorgung von

grosser Wichtigkeit, dass die Betriebsdauer der bestehenden Kernkraftwerke gegebenenfalls durch sachgerechte Nachrüstungen verlängert werden können.

Das in Art. 106 Abs. 1^{bis} KEG vorgeschlagene Verbot ist daher nicht nur unnötig, weil alle Rahmenbewilligungen ja bereits heute freie politische Entscheide von Behörden, Parlament und allenfalls Volk sind. Das Verbot schränkt auch in leichtfertiger Weise die Handlungsfreiheit von Behörden und Betreibern ein, falls die bestehenden Kernkraftwerke länger benötigt werden als in der Energiestrategie 2050 unterstellt. Im schlimmsten Fall könnte dies dazu führen, dass sinnvolle und sicherheitstechnisch nötige Investitionen einzig deshalb nicht mehr vorgenommen werden können, weil sie eine per Gesetz *a priori* verbotene Rahmenbewilligung benötigen.

Auch in diesem Fall ist nicht nachvollziehbar, warum das Verbot von Änderungen einzig für Kernkraftwerke gelten soll, aber nicht für Nuklearanlagen, die anderen Zwecken als der Stromerzeugung dienen.

Das Nuklearforum Schweiz fordert daher, auf die Änderung von Art. 106 Abs. 1^{bis} KEG zu verzichten und zwar auch dann, wenn am generellen Verbot für Kernkraftwerke in Art. 12 Abs. 4 KEG festgehalten werden sollte.

4.3. Verbot der Ausfuhr und Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoff

Zum vorgeschlagenen Verbot der Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen und ihrer Wiederaufarbeitung (neuer Art. 9 KEG und Aufhebung von Art. 106 Abs. 4 KEG):

Das vorgeschlagene Überführen des heutigen Moratoriums in ein definitives Verbot der Ausfuhr und der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoff widerspricht dem Geist von Art. 89 Bundesverfassung. Die Wiederaufarbeitung hat die Schonung der natürlichen Ressourcen zum Ziel und passt daher nahtlos in die übergeordneten Zielsetzungen der schweizerischen Energiepolitik. Es ist nicht einsichtig, warum die bestehenden Kernkraftwerke jahrzehntelang weiter betrieben werden dürfen, die Wiederaufarbeitung ihres abgebrannten Brennstoffs jedoch bereits heute definitiv, d.h. ohne Rücksicht auf das grosse technische Entwicklungspotenzial der Wiederaufarbeitung, verboten werden soll.

Die im erläuternden Bericht zur Energiestrategie 2050 dargelegten Argumente für ein definitives Verbot (S. 111) sind erklärermassen politisch motiviert, wie das bereits der damalige Entscheid für das heute geltende zehnjährige Moratorium war. Sachliche Gründe fehlen, denn die Wiederaufarbeitung gemäss den Regeln und unter der Aufsicht der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bei der Vorbeugung gegen Proliferationsrisiken bewährt. Weiter dürfte auch den Bundesbehörden bekannt sein, dass die Wiederaufarbeitungsanlagen, die über ein zeitgemässes Umweltmanagement verfügen, keine ins Gewicht fallenden Mengen radioaktiver Stoffe an die Umwelt abgeben. Das gleiche gilt für die Transporte abgebrannten Brennstoffs.

Schliesslich steckt in der Wiederaufarbeitung ein enormes Potenzial für die Weiterentwicklung der Kernbrennstoffkreisläufe. Dies stellt der Bundesrat selbst fest, wenn er die Wiederaufarbeitung beispielsweise zum Zwecke der internationalen Forschung über die Abtrennung und Transmutation langlebiger Isotopen weiterhin erlauben will, was das Nuklearforum Schweiz ausdrücklich begrüsst.

Die Weiterentwicklung der Wiederaufarbeitung ist ein zentrales Element für den künftigen Aufbau einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Nuklearwirtschaft im Rahmen der Reaktorsysteme der vierten Generation. Diese Technologien haben das Potenzial, einen bedeutenden Beitrag an die weltweite Energieversorgung von morgen zu leisten. Vor diesem Hintergrund ist das vorgeschlagene Verbot der Wiederaufarbeitung, das sich einzig auf das Rezyklieren der Brennstoffressourcen der heutigen Schweizer Kernkraftwerke bezieht, Ausdruck einer grundsätzlichen, nicht zielführenden Technologiefeindlichkeit zu Lasten nachfolgender Generationen.

Das Nuklearforum Schweiz fordert, auf ein gesetzliches Verbot der Wiederaufarbeitung bzw. auf die Änderung von Art. 9 KEG zu verzichten und zwar auch dann, wenn am generellen Verbot für Kernkraftwerke in Art. 12 Abs. 4 KEG festgehalten werden sollte.

Wir unterstützen dagegen die vorgeschlagene ersatzlose Streichung von Art. 106 Abs. 4 KEG (Moratorium). Diese Bestimmung widerspricht der ressourcenschonenden Nutzung von Kernbrennstoff und damit der Zielsetzung einer umweltschonenden und nachhaltigen Energieversorgung.

5. Schlussbemerkungen

Das Nuklearforum Schweiz hält abschliessend fest:

1. Die Fakten zur Kernenergienutzung in der Schweiz haben sich durch die Naturkatastrophe in Japan nicht verändert. An der Risikoeinschätzung hat sich nichts Grundlegendes geändert. Die Schweizer Kernkraftwerke liefern zuverlässig, umweltschonend und sicher rund 40% des in der Schweiz produzierten Stroms. Weitere 55% stammen aus unseren Wasserkraftwerken. Dieser für die Schweiz optimale Strommix kann gegenwärtig durch nichts Gleichwertiges ersetzt werden. Die Kernenergie bietet der Schweizer Stromversorgung grosse Vorteile, insbesondere bezüglich der Versorgungssicherheit wie auch aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht.
2. Der Strommix aus Kernenergie und erneuerbaren Energien hat sich in der Schweiz bis heute ausserordentlich gut bewährt und ist eine der Grundlagen unseres Wohlstands. Das Nuklearforum ist von den Stärken der Kernenergie überzeugt und hält einen Verzicht auf ihre Nutzung, insbesondere einen rein politisch motivierten Verzicht, für den falschen Weg.
3. Die Energiepolitik des Bundes vor dem Unfall in Fukushima war deutlich zielführender, ja optimal. Die Formel lautete damals: Energieeffizienz + Ausbau der erneuerbaren Energien + Kernenergie soweit nötig. Das Nuklearforum Schweiz ist überzeugt, dass dieser Königsweg weiter beschritten werden sollte. Die Kernenergie ist Teil der Lösung, nicht des Problems. Wir können nicht nachvollziehen, warum das, was im Jahr 2007 in der vom Bundesrat vorgestellten Energiepolitik zur Zielerreichung richtig war, heute falsch sein soll.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der Erarbeitung einer zielführenden und tragfähigen Energiepolitik danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Nuklearforum Schweiz

NR Corina Eichenberger
Präsidentin

Dr. Roland Bilanz
Geschäftsführer